

NACHFOLGEPLANUNG IN DER HOTELLERIE (TEIL 3)

WIE KANN MAN STEUERN SPAREN?

Berater und Hotelier. Die Umwandlung einer Einzelfirma in eine AG ist ein relativ einfacher Vorgang und kann mittels einer sogenannten Sacheinlage zu Buchwerten steuerneutral, innerhalb der ersten sechs Monate nach Vorjahresabschluss auch noch rückwirkend, erfolgen.



Was ist bei der Nachfolgeplanung zu beachten, wenn es um steuerliche Aspekte geht? Wie kann der Hotelier, der seinen Betrieb an den Nachfolger übergibt, konkret Steuern sparen? Diesen Fragen ist der Steuer- und Treuhandexperte Gion J. Fravi nachgegangen.

Text: Gion J. Fravi

Die Schweiz ist – im internationalen Vergleich – bekannt als Land mit tiefen Steuerbelastungen für Unternehmen. Daher verlegen auch immer wieder grössere internationale Konzerne ihren Hauptsitz zu den Eidgenossen. Trotzdem arbeiten viele wirtschaftlich erfolgreiche Schweizer Hotelunternehmer die ersten sechs Monate für den Staat und erst im zweiten Halbjahr dann für ihren Lebensunterhalt! Im Weiteren resultiert aus dem Verkauf eines erfolgreichen Unternehmens im ungünstigsten Fall eine Steuer- und Sozialabgabebelastung in der Höhe der Hälfte des Verkaufsgewinns. Sicher, der Staat verwendet die Steuereinnahmen für ein sicheres Umfeld, für gute öffentliche Verkehrsmittel, für gute Bildungsinstitute und bildet somit im weltweiten Umfeld eine ideale Ausgangslage für die Top-Tourismus-Destination Schweiz. Davon profitieren selbstverständlich alle Hoteliers, aber – zum Beispiel – auch die Schweizer Kühe, die im Durchschnitt mit jährlich höheren Beiträgen gefördert werden, als ein Schulkind, das eine Schweizer Schule besucht. Daher kann und soll sich jeder Unternehmer Gedanken machen, wenn es um die Steuerbelastung seines Unternehmens und auch seiner Personen-/Ehepaarbesteuerung geht.

Unterschiedliche Steuerbelastungen

Die Steuerbelastung eines Unternehmens und der Eigentümer ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe des Gewinnes und von der Rechtsform des Unternehmens. Die bekanntesten Rechtsformen sind die Einzelirma (EF), die Kollektivgesellschaft (KG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die Aktiengesellschaft (AG). Diese Rechtsformen haben verschiedene Vor- und Nachteile betreffend Gründungskosten, Entscheidungsbildung, Haftung und eben auch betreffend Höhe und Form der Steuerbelastungen sowie zusätzlich der Sozialabgaben (vor allem AHV/ALV/EO).

Die **AG** und die **GmbH** sind gekennzeichnet durch die wirtschaftliche Doppelbesteuerung: Zuerst wird der Gewinn im Unternehmen versteuert, und wenn dann aus dem versteuerten Gewinn eine Dividende ausbezahlt wird, muss diese nochmals separat als persönliches Einkommen versteuert werden. Bezüglich dieser «unge-rechten» Doppelsteuerbelastung sind in den vergangenen Jahren durch Unternehmenssteuer-Reformen verschiedene Verbesserungen für den Steuerschuldner erzielt worden: So werden Dividenden in der Regel bei Gemeinde- und Kantons-steuern nur noch zu 50 Prozent (kantonal unterschiedlich) sowie beim Bund zu 60 Prozent der ordentlichen Steuersätze veranlagt. Voraussetzung für die erwähnten Reduktionen ist allerdings ein Mindestkapitalanteil am Unternehmen von zehn Prozent.

Bei der **Einzelirma** und bei der **Kollektivgesellschaft** findet keine Doppelbesteuerung statt. Der Unternehmensgewinn bildet hier gleichzeitig die Basis für das Einkommen aus selbststän-

diger Erwerbstätigkeit. Dafür sind die Unternehmensgewinne der EF und der KG AHV-pflichtig (9,5% + Verwaltungskostenbeitrag rund zusätzlich 0,1 bis 0,3%, je nach Kasse). Im Allgemeinen kann ab einem Reingewinn von rund CHF 150000 mit einem Wechsel der Rechtsform von der Einzelirma/Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder GmbH eine gesamte Abgabenbelastung (Steuern und Sozialabgaben) von rund sechs Prozent des Gewinnes (ca. CHF 9000) erwartet werden.

Unterschiedliche Steuertarife und Steuerrechte

Das Schweizer Steuerrecht basiert auf dem Grundsatz der «Steuergerechtigkeit». Diese beinhaltet, dass ein hohes Einkommen steuerlich stärker belastet wird als ein tieferes Einkommen, man nennt dies auch Progression. Daraus resultieren weitere Vorteile einer möglichen Änderung der Rechtsform. Wird ein Reingewinn von CHF 300000 statt der erwähnten CHF 150000 erzielt, kann für

« DIE STEUERBELASTUNG EINES HOTELIERS IST ABHÄNGIG VON DER HÖHE DES GEWINNES UND VON DER RECHTSFORM DES UNTERNEHMENS.

die AG bereits ein Steuer- und Sozialabgabevorteil von rund zehn Prozent (CHF 30000) gegenüber der Einzelirma resultieren. Die Schweiz hat kantonal und kommunal sehr unterschiedliche Steuertarife und Steuerrechte, weshalb die Höhe der erwähnten Vorteils-angaben jeweils noch gegen oben oder nach unten variieren kann. Auch in der Einzelirma können natürlich über mögliche hohe Abschreibungen bei grossen Erneuerungsinvestitionen steuerliche Vorteile erzielt werden. Spätestens beim Verkauf resultiert dann aber ein höherer Verkaufsgewinn oder Liquidations-gewinn und damit eine sehr hohe Steuerbelastung. Auch in diesem Bereich haben die Unternehmenssteuerreformen zu Verbesserungen geführt. Die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder gesundheitsbedingt führt zu einer separaten Besteuerung des erwähnten Liquidationsgewinnes zu tieferen Steuersätzen – in der Regel ein Fünftel des ordentlichen Tarifes –, zusätzlich können noch mögliche Einkäufe in die Pensions-kasse abgezogen werden. Nach wie vor hoch und im gewohnten Umfang bleibt die Abgabe an die AHV auf Basis des vollen Liqui-dationsgewinnes!

Demgegenüber kann mit dem Verkauf einer Aktiengesellschaft ein sogenannter steuerfreier Kapitalgewinn erzielt werden. Allerdings müssen die Aktien im Privatvermögen sein – und dies seit mindestens fünf Jahren. Im Weiteren darf der Kaufpreis der Aktien grundsätzlich nicht aus freien Mitteln der AG erfolgen. Wird eine der vorerwähnten Bedingungen nicht eingehalten, kommt es zu einer sogenannten Teilliquidation und die Gewinne werden ordentlich besteuert.

Was heisst das nun für den einzelnen Hotelier?

Hier das Fazit bezüglich der Rechtsform für jeden Hotelier, der sein Unternehmen noch in der Form einer Einzelirma oder einer Kollektivgesellschaft führt und wirtschaftlich erfolgreich tätig ist: Die Umwandlung einer Einzelirma in eine AG ist ein relativ einfacher Vorgang und kann mittels einer sogenannten Sacheinlage zu Buchwerten steuerneutral, innerhalb der ersten sechs Monate nach Vorjahresabschluss auch noch rückwirkend, erfolgen. Dies ist ein erster möglicher Schritt im Rahmen von Vorbereitungsarbei-

ten für eine Nachfolgeregelung. Er ist fast immer dort empfehlenswert, wo Hotelbetriebe längerfristig jährlich steuerbare Gewinne von über CHF 150000 erzielen. Kombiniert mit dem Aufbau eines der Grösse des Unternehmens angepassten Verwaltungsrates, dessen Mitglieder nachher auch die Geschäftsprozesse und insbesondere die Stellvertretungen kritisch hinterfragen, kann das Unternehmen zusätzliche positive Entwicklungen erfahren. Der bisherige «Einzelkämpfer» lernt, «Dritten» die Unternehmensprozesse zu erklären und seine Entscheidungen zu begründen und teilweise zu verkaufen.

Das Fazit für Hoteliers mit einer AG

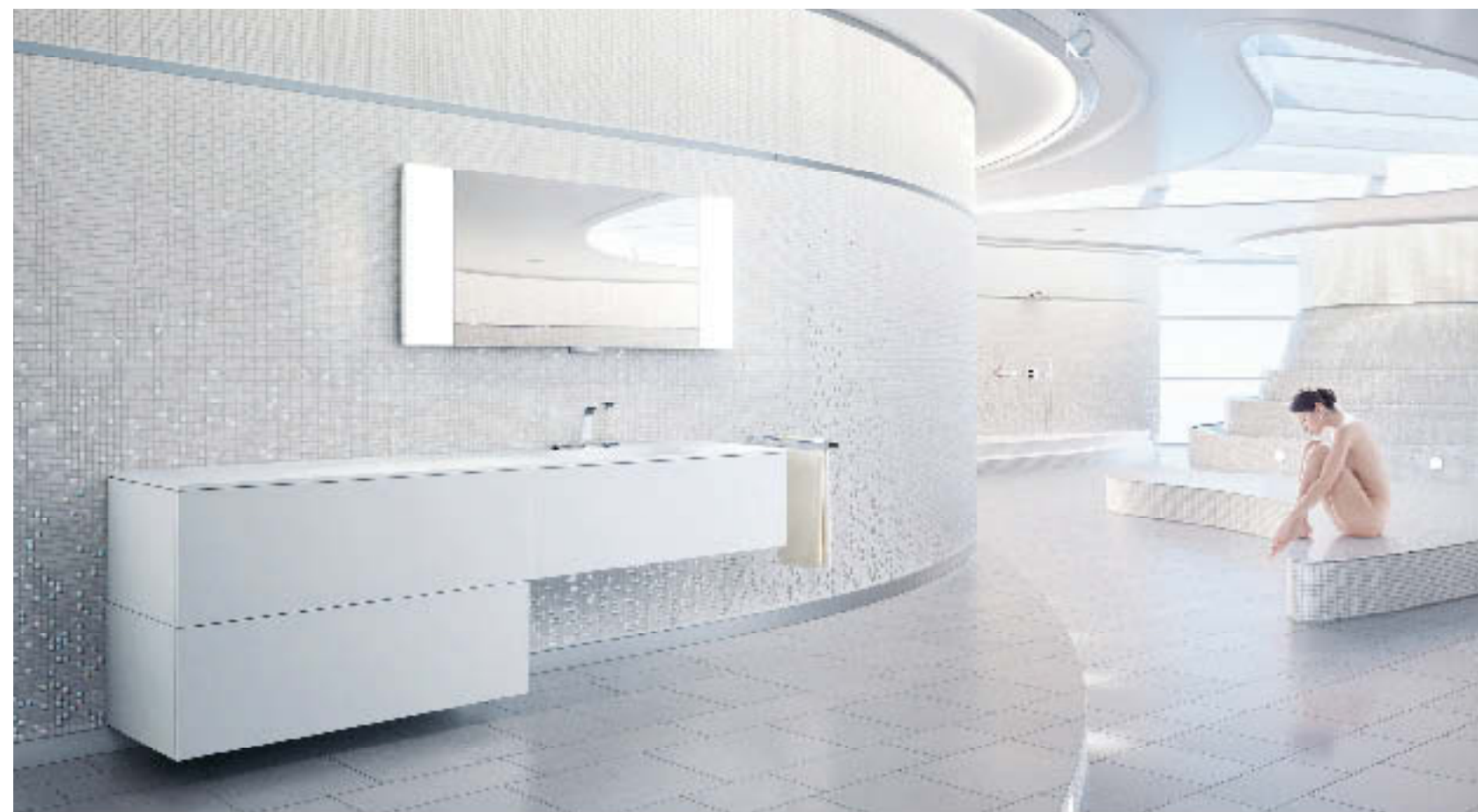
Zusätzliche Möglichkeiten für Hoteliers, die bereits über ein Unternehmen mit der Rechtsform einer juristischen Person verfügen: Im Fall von Betriebsübergaben innerhalb der Familie an Kinder können dem designierten operativen Nachfolger mittels intelligenter Aktionärsbindungsverträge und unterschiedlicher Nennwerte der Aktien schlussendlich schrittweise Aktien übertragen werden. Gleichzeitig kann der operative Nachfolger innerhalb weniger Jahre die Mehrheit der Aktien-Stimmrechte

« IN JEDEM FALL SOLLTEN DIE EINZELNEN STEUER-MODELLE MIT EINEM FACHLICH AUSGEWIESENEN TREUHAND- ODER STEUEREXPERTEN GEPRÜFT WERDEN.

erhalten und damit das Unternehmen selbstständig führen. Die Geschwister und die Eltern können gegebenenfalls von den wirtschaftlichen Erträgen via Dividenden weiterhin profitieren. Das Risiko einer möglichen negativen Entwicklung des Unternehmens durch divergierende Meinungen seitens der Aktionäre ist minimiert, da die Mehrheit der Stimmrechte beim operativen Unternehmensnachfolger konzentriert ist. DieerwähntenMöglichkeitenbasierenaufGrundkonzepten. Komplexere Modelle – wie die Gründung einer Holding – können zu zusätzlichen Steueroptimierungen führen. In jedem Fall sollten die einzelnen Modelle mit einem anerkannten und fachlich ausgewiesenen Treuhand- oder Steuerexperten geprüft werden. Der Beizug eines Juristen für komplexere Verträge empfiehlt sich ebenfalls.



Der Autor: Gion J. Fravi ist dipl. Treuhandexperte und dipl. Hotelier SHV/VDH. Er ist Partner von «Fravi & Fravi – Für die Entwicklung von Menschen und Unternehmen». www.fraviundfravi.ch gion.fravi@fraviundfravi.ch



EDITION 11. Die Unendlichkeit von Zeit und Raum spüren. Das Zusammenspiel von Licht und Form entdecken. Architektur im Bad erleben. www.keuco.com Armaturen – Accessoires – Spiegelschränke – Waschtische – Badmöbel

